

Schriften zum Strafrecht

Band 410

**Zu den neuen Möglichkeiten
einer Unternehmenssanktionierung
zwischen Ordnungswidrigkeitenrecht
und Kriminalstrafrecht**

Unternehmenssanktionierung ohne Strafrecht?

Von

Maren Stefanie Schneider



Duncker & Humblot · Berlin

MAREN STEFANIE SCHNEIDER

Zu den neuen Möglichkeiten
einer Unternehmenssanktionierung
zwischen Ordnungswidrigkeitenrecht
und Kriminalstrafrecht

Schriften zum Strafrecht

Band 410

Zu den neuen Möglichkeiten einer Unternehmenssanktionierung zwischen Ordnungswidrigkeitenrecht und Kriminalstrafrecht

Unternehmenssanktionierung ohne Strafrecht?

Von

Maren Stefanie Schneider



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit
im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D30

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-18811-6 (Print)
ISBN 978-3-428-58811-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

„Corporations have neither bodies to be punished, nor souls to be condemned, they therefore do as they like.“

Edward Thurlow, 1st Baron Thurlow

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main als Dissertationsschrift angenommen. Stand der Bearbeitung ist August 2021.

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Matthias Jahn, RiOLG, der mir bei der Erstellung dieser Arbeit jede Freiheit ließ und trotzdem stets die richtigen Impulse setzte. Vielen Dank auch für die langjährige Förderung und Unterstützung, die ich als Mitarbeiterin seines Lehrstuhls erfahren durfte.

Frau Professorin Dr. Katja Langenbucher danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Professor Dr. Cornelius Prittwitz für die Übernahme des Vorsitzes im Rahmen der Disputation.

Mein herzlicher Dank gilt außerdem Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy, die meine Faszination für wirtschaftsrechtliche Fragestellungen und insbesondere die Sanktionierung von Unternehmen geweckt hat und mir stets mit Rat zur Seite stand.

Dank gilt darüber hinaus meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl sowie bei Debevoise & Plimpton LLP, mit denen ich in den Jahren der Entstehung dieser Arbeit viele inspirierende Gespräche führen durfte und die mir auch in Momenten der Verzweiflung stets beistanden.

Besonders möchte ich mich außerdem bei meiner Familie bedanken, die mich schon immer unterstützt und ermutigt hat, meinen Träumen nachzugehen.

An herausragender Stelle möchte ich schließlich meinem Freund danken, der mir während der Verfassung dieser Arbeit stets Zuspruch und Rückhalt gegeben hat. Seiner Hilfsbereitschaft und Motivation hat dieses Buch am meisten zu verdanken.

Hofheim am Taunus, im Oktober 2022

Maren Schneider

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einführung und Fragestellung 17

- A. Einführung 17
- B. Grundlegende Zielsetzung der Arbeit 18

Kapitel 2

Grundlagen 20

- A. Unternehmensverantwortlichkeit in Deutschland 20
- B. Europäische Initiativen 22
- C. Zwischenergebnis 23

Kapitel 3

Die Rechtslage de lege lata 24

- A. Geldbuße nach § 30 OWiG 24
 - I. Geschichte des § 30 OWiG 24
 - II. Zweck des § 30 OWiG 25
 - III. Rechtsnatur 26
 - IV. Voraussetzungen 27
 - 1. Täterkreis 27
 - 2. Anknüpfungs- oder Bezugstat 28
 - 3. Zurechnungszusammenhang 28
 - 4. Verletzung betriebsbezogener Pflichten 29
 - 5. Rechtsfolge 31
- B. Weitere flankierende Maßnahmen 32
 - I. Einziehung nach §§ 73 ff. StGB 32
 - II. Öffentlich-rechtliche Präventivmaßnahmen 34
 - III. Zivilrechtliche Sanktionen 36
- C. Kartellrechtliche Sanktionen 37
 - I. Allgemein 37

II. Höhe der Geldbuße	37
III. Haftung der wirtschaftlichen Einheit	38
D. Zwischenergebnis	40

Kapitel 4

Defizite des gegenwärtigen Sanktionsregimes	41
A. Zu schwache Sanktion	41
B. Anwendungsdefizit	42
C. Bagatellisierung der Unternehmenskriminalität	43
D. Mangelnde Erfassung von Unternehmenskriminalität	44
E. Zwischenergebnis	45

Kapitel 5

Die Rechtslage de lege ferenda	46
A. Aktueller Diskussionsstand	46
B. Reform des bestehenden Ordnungswidrigkeitenrechts	46
I. Gesetzgebungsvorschlag des BUJ	47
1. Einführung eines gesetzlichen Minderungsgrunds	47
2. Bußgeldbefreiende Selbstanzeige	48
3. Konkretisierung der erforderlichen Aufsichts- und Organisationspflichten	48
4. Zwischenergebnis	49
II. VCI-/BCM-Position für ein moderneres Unternehmenssanktionsrecht	49
1. Vom Zurechnungsmodell zum Organisationsmodell?	50
2. Einschränkungen bei Konzernsachverhalten und Rechtsnachfolge	51
3. Regelung der Betroffenenrechte und weitere Verfahrensvorschläge	51
4. Analyse	52
III. Zwischenergebnis	53
C. Einführung einer eigenständigen Unternehmenssanktion	54
I. Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs des Landes Nordrhein-Westfalens ..	54
1. Wesentliche Regelungen des NRW VerbStrG-E	55
2. Analyse	57
a) Zu schwache Rechtsfolge	57
b) Anwendungsdefizit	57
c) Bagatellisierung der Unternehmenskriminalität	58
aa) Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht und der Strafrechtsdogmatik ..	58
bb) Strafrechtliche Legitimation	60

(1) Ausgangspunkt gesellschaftliches Rechtsempfinden?	60
(2) Strafreorien	62
(a) Absolute Strafreorien	63
(b) Relative Strafreorien	63
(c) Vereinigungstheorie	64
(3) Konkrete Legitimation des Entwurfs?	65
(4) Exkurs: Verbandsschuld	66
cc) Zwischenergebnis	68
d) Mangelnde Erfassung von Unternehmenskriminalität	69
3. Zwischenergebnis	70
II. Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes	71
1. Wesentlicher Entwurfsinhalt	71
2. Analyse	73
a) Zu schwache Rechtsfolge	73
b) Anwendungsdefizit	73
c) Bagatellisierung der Unternehmenskriminalität	74
aa) Sanktionsqualität der Geldzahlung	75
(1) Formale Zuordnung im nationalen Recht; Bezeichnung der Sanktion	76
(2) Natur der Sanktion	77
(3) Art und Schwere der Sanktion	79
(4) Zwischenfazit	80
bb) Bagatellisierung des Kriminalstrafrechts	80
(1) Kein „falsa demonstratio non nocet“ im Strafrecht	80
(2) Strafrechtliche Legitimation?	81
(a) Legitimation über absolute Strafreorien?	82
(b) Legitimation über positive Spezialprävention?	82
cc) Zwischenergebnis	85
d) Mangelnde Erfassung von Unternehmenskriminalität	86
3. Zwischenergebnis	87
III. Regierungsentwurf	87
1. Wesentlicher Entwurfsinhalt	89
2. Analyse	92
a) Zu schwache Rechtsfolge	92
b) Anwendungsdefizit	93
c) Bagatellisierung der Unternehmenskriminalität	94
aa) Sanktionsqualität der Verbandsgeldsanktion	94
bb) Zwischenfazit	95
cc) Bagatellisierung des Kriminalstrafrechts	96

(1) Legitimation über negative Generalprävention?	97
(2) Legitimation über positive Spezialprävention?	97
dd) Zwischenergebnis	98
d) Mangelnde Erfassung von Unternehmenskriminalität	98
3. Zwischenergebnis	100
IV. Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes	100
1. Wesentlicher Entwurfsinhalt	101
2. Analyse	102
a) Zu schwache Sanktion	103
b) Anwendungsdefizit	103
c) Bagatellisierung der Unternehmenskriminalität	105
aa) Sanktionsqualität der Verbandsgeldzahlung	105
bb) Bagatellisierung des Kriminalstrafrechts	106
cc) Zwischenergebnis	108
d) Mangelnde Erfassung von Unternehmenskriminalität	108
3. Zwischenergebnis	108
V. „Frankfurter Thesen“ und Entwurf eines Frankfurter Unternehmenssanktionengesetzes	108
1. Die „Frankfurter Thesen“	109
2. Das Frankfurter Gesetz zur Unternehmenssanktionierung	112
3. Wesentlicher Entwurfsinhalt	114
4. Analyse	125
a) Zu schwache Sanktion	125
b) Anwendungsdefizit	127
c) Bagatellisierung der Unternehmenskriminalität	128
aa) Verhältnis zum Ordnungswidrigkeitenrecht und Kriminalstrafrecht	129
bb) Sanktionsqualität der Wiedergutmachungszahlung	129
cc) Zwischenergebnis	130
d) Mangelnde Erfassung von Unternehmenskriminalität	131
5. Zwischenergebnis	135
D. Vergleich und Stellungnahme	135
I. Gestärkte Sanktion?	135
II. Verbesserte Anwendung?	138
III. Entbagatellisierung von Unternehmenskriminalität?	140
IV. Erfassung von Unternehmenskriminalität?	144
V. Fazit	145

Inhaltsverzeichnis	15
--------------------	----

Kapitel 6

Zusammenfassung, Reformthesen und Ausblick	148
A. Zusammenfassung	148
B. Reformthesen	151
C. Ausblick	152
Literaturverzeichnis	153
Stichwortverzeichnis	166

Hinweis zur Auswertung der Quellen, zu Abkürzungen und zur Zitierweise

Die in der Arbeit verwendeten Quellen wurden bis zum Stichtag 16.08.2021 ausgewertet. Abkürzungen richten sich, wenn nicht anders gekennzeichnet, nach *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.

Sofern nicht anders gekennzeichnet, wird jeweils die neueste Auflage der Werke zitiert.

Kapitel 1

Einführung und Fragestellung

A. Einführung

Unternehmen sind in Deutschland grundsätzlich sanktionsfähig.¹ Die Sanktionierung erfolgt über § 30 OWiG. Voraussetzung ist insoweit, dass der Repräsentant juristischer Personen oder Personenvereinigungen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat. § 30 OWiG normiert keine einzelne Ordnungswidrigkeit und umschreibt keinen einzelnen Bußgeldtatbestand.² Vielmehr handelt es sich um eine Zurechnungsnorm mit Täterschaft begründender Komponente. Normiert wird keine direkte Verbandstäterschaft, sondern die Tat des Repräsentanten ist unter bestimmten Zurechnungsvoraussetzungen Auslöser einer Verbandsgeldbuße.³

Eine Kriminalstrafe gegenüber juristischen Personen oder Personenvereinigungen kennt das deutsche Strafrecht hingegen nicht.⁴ Die Diskussion um die Notwendigkeit oder Wünschbarkeit einer Strafe gegenüber Unternehmen wird bislang von zwei Extrempositionen geprägt.

Zum einen besteht die Auffassung, dass das Kriminalstrafrecht auf dem Schuldgrundsatz beruhe und somit an die Eigenverantwortung des Menschen anknüpfe. Die Kriminalstrafe setze Handlungs- und Schuldfähigkeit und somit persönliche Verantwortlichkeit voraus, ein sittliches Unwerturteil könne nur über menschliches Verhalten verhängt werden.⁵

Zum anderen wird ins Feld geführt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich auch juristischen Personen und Personenvereinigungen strafrechtliche Verantwortung zuweisen könne.⁶ Diese Verantwortung sei dann die Kehrseite der Freiheit, die Unternehmen in unserer Rechtsordnung genießen.⁷

¹ KK-OWiG/*Rogall*, § 30 Rn. 1.

² KK-OWiG/*Rogall*, § 30 Rn. 1.

³ HK-OWiG/*Schmitt-Leonardy*, § 30 Rn. 3.

⁴ BeckOK OWiG/*Meyberg*, § 30 Rn. 1.

⁵ BGHSt 5, 28 ff., NJW 1953, 1838; BeckOK OWiG/*Meyberg*, § 30 Rn. 1; *Löffelmann*, JR 2014, 185 ff. m.w.N.

⁶ Vgl. *Vogel*, StV 2012, 427.

⁷ Vgl. *Dannecker*, in: Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts, S. 17, 53 ff.; *Kubiciel*, ZRP 2014, 133 (136); *Böse*, ZStW 126 (2014), 132 ff.

Unabhängig von der Entscheidung für oder gegen eine strafrechtliche Lösung stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die nach § 30 OWiG verhängbare scheinbar wertneutrale Geldbuße⁸ der Bedeutung und den Möglichkeiten von Unternehmen und Unternehmenskriminalität heutzutage noch gerecht werden kann. Von der Erfindung der Dampfmaschine durch *Newcomen* im Jahr 1712, die die Wiege des Unternehmens markiert,⁹ hat das Unternehmen eine steile Entwicklung vollzogen, die über die weiter fortschreitende Akkumulation von Kapital und Information zu nahezu unbeschränkter Macht geführt hat.¹⁰ So konnte z. B. Volkswagen trotz des Dieselskandals im Jahr 2017 seinen Nettogewinn im selben Jahr mehr als verdoppeln¹¹ und der *Economist* fragt zu Recht: Wie können wir die Giganten überhaupt noch zähmen?¹² Die Macht von Unternehmen scheint, obwohl sie in ein Geflecht aus Technologie, Gesetzen und anderen Kontrollmechanismen eingebettet ist, stetig weiter zu wachsen.¹³ *Bakan* beschreibt deshalb bereits 2005 für den *Economist*: „Corporations govern society, perhaps more than governments themselves do.“¹⁴

Diese Entwicklung vor Augen besteht in Wissenschaft, Politik und Praxis grundsätzliche Einigkeit, dass das geltende Recht und insbesondere § 30 OWiG Mängel aufweisen, die eine Reform notwendig erscheinen lassen.¹⁵ Unternehmen sollen künftig auch an ihre Machtstellung angepasst Verantwortung tragen.

B. Grundlegende Zielsetzung der Arbeit

Die nachfolgende Arbeit setzt sich kritisch mit den derzeit existierenden Entwürfen zur Neuregelung der Unternehmenssanktionierung und Verantwortungszuweisung an Unternehmen auseinander.

Diese können grob unterteilt werden in (1) Entwürfe, die eine Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts vorsehen, (2) Entwürfe, die ein eigenständiges Sanktionsgesetz bei Beibehaltung des Zurechnungszusammenhangs favorisieren, und

⁸ BeckOK OWiG/*Meyberg*, § 30 Rn. 3.

⁹ *Bakan*, *The Corporation*, S. 9.

¹⁰ *Wells*, *Corporations and Responsibility*, S. 2.

¹¹ Zeit online, VW erzielt Rekordergebnis, 23.2.2018, verfügbar unter: <https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2018-02/volkswagen-umsatz-milliardengewinn-rekord-dieselskandal>, zuletzt abgerufen am: 16.8.2021.

¹² *The Economist*, How to tame the tech titans, 18.1.2018, verfügbar unter: <https://www.economist.com/leaders/2018/01/18/how-to-tame-the-tech-titans>, zuletzt abgerufen am: 16.8.2021.

¹³ *Bakan*, *The Corporation*, S. 21.

¹⁴ *Crook*, *The Economist*, 22.1.2005, verfügbar unter: <https://www.economist.com/special-report/2005/01/22/the-world-according-to-csr>, zuletzt abgerufen am: 16.8.2021.

¹⁵ S. u. a. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 126; *Henssler/Hoven/Kubiciel*, NZWiSt 2018, 1 (5 f.).

(3) einen Entwurf, der die Einführung eines eigenständigen Sanktionsgesetzes unter Anknüpfung an das Unternehmen selbst vorsieht.

Erkenntnisleitend soll dabei die folgende Frage sein: Sind die unterschiedlichen Ansätze in ihrer jeweiligen Ausgestaltung in der Lage, den Mängeln des geltenden Rechts abzuhelpen und welche Auswirkungen ergeben sich daraus für das Kriminalstrafrecht?